

**DER PRÄSIDENT**

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Frau Renate Künast
Platz der Republik 1

11011 Berlin

02.03.2016

Reform der Insolvenzanfechtung

Sehr geehrte Frau Künast,

kaum eine Reform wird derzeit vom Mittelstand so herbeigesehnt, wie die des Insolvenzanfechtungsrechts. DER MITTELSTANDSVERBUND fordert eine diesbezügliche Änderung bereits seit fast vier Jahren, denn das geltende Insolvenzanfechtungsrecht – namentlich die Praxis der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO – führt gerade für kleine und mittlere Unternehmen zu unkalkulierbaren und teilweise existenzbedrohenden Risiken im Geschäftsverkehr.

Ich bin daher sehr froh, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz (18/7054) mittlerweile Einzug in den parlamentarischen Beratungsprozess gefunden hat. Ein wenig überrascht haben mich allerdings die aus meiner Sicht wenig paritätische Besetzung der Sachverständigen sowie deren teilweise eindimensionale Kritik im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss am 24.02.2016. Vor diesem Hintergrund möchte ich noch einmal den für den Mittelstand wesentlichen Kern des Gesetzgebungsvorhabens erläutern und um Ihre Unterstützung nachsuchen.

Es gehört in vielen Branchen zur gängigen Praxis, Zwischenfinanzierungen zu organisieren oder saisonale/witterungsbedingte Einflüsse in Abstimmung mit den Auftragnehmern zu meistern. Die Refinanzierungsformen des Lieferantenkredites, der Nutzung von Zahlungszielen oder der Vereinbarung von Ratenzahlungen sind neben der Refinanzierung durch Finanzinstitute flexible, kurzfristig genutzte Instrumente, denen gerade im Mittelstand eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Ihnen kommt auch insgesamt volkswirtschaftlich eine wichtige Aufgabe zu, die durch die aktuelle Rechtslage immer mehr in Gefahr gebracht wird.

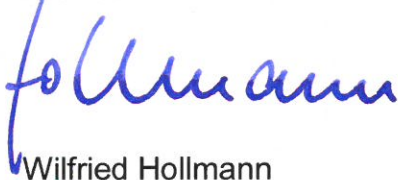


Besonders erfreulich ist aus diesem Grund der Vorschlag zur Neuregelung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO-E, also die Klarstellung, dass bei Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner oder der Gewährung von sonstigen Zahlungserleichterungen durch den Gläubiger künftig gesetzlich vermutet wird, dass der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte. Hierdurch wird die Rechtssicherheit für mittelständische Unternehmen erhöht. Gleichzeitig werden die wirtschaftlichen Risiken begrenzt und der Erhalt von wirtschaftlich instabilen Unternehmen erleichtert, in dem auf diese Weise mehr Spielraum für Restrukturierungen und den Erhalt bestehender Unternehmen und Arbeitsplätze geschaffen wird.

Die hiergegen gerichtete Kritik, insbesondere die „Drohung“ mit einem massiven Einbruch der Eröffnungsquote, ist aus hiesiger Sicht weder empirisch belegt, noch sachlich richtig. Schaut man sich nämlich die Eröffnungsquoten der letzten 8 Jahre an, so liegen diese sämtlich zwischen 64 und 66% - demgegenüber ist das Thema der Insolvenzanfechtung erst in den letzten 4 Jahren verstärkt in der Praxis aufgetreten. Dies zeigt aber doch gerade, dass eine unmittelbare Korrelation zwischen der jetzigen Fassung der Vorsatzanfechtung und der Eröffnungsquote nicht festgestellt werden kann. Im Übrigen kann und darf das Instrument der Insolvenzanfechtung kein Dogma sein; es dient nicht dem alleinigen Zweck, die Zahl der Verfahrenseröffnungen zu steigern. Es geht vielmehr darum, das Instrument der Insolvenzanfechtung so auszugestalten, dass es auch die im Wirtschaftsleben üblichen Verfahrensweisen und Gepflogenheiten ausreichend berücksichtigt. Dies tut der vorgelegte Gesetzentwurf.

Verehrte Frau Künast, ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich im Sinne des Mittelstandes wie dargestellt für eine rasche und unveränderte Verabschiedung des Regierungsentwurfes einsetzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Hollmann